

## Veröffentlichung der fiktiven Netznutzungsentgelte ab 01.01.2026 nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 118 Abs. 5a Satz 2 EnWG

Zur Entlastung der Stromverbraucherinnen und -verbraucher hat die Bundesregierung beschlossen, den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung im Kalenderjahr 2026 einen Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro zu gewähren (§ 24c EnWG).

Der Zuschuss dient der anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten und ist bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte mindernd zu berücksichtigen. Dadurch werden die Netzentgelte für Letztverbraucher im Jahr 2026 gesenkt. Gemäß § 118 Absätze 5 und 5a EnWG sind Stromlieferanten verpflichtet, die sich aus der Netzentgeltminderung ergebende Kostenentlastung an ihre Kundinnen und Kunden weiterzugeben und über die Wirkung des Zuschusses transparent zu informieren.

Betreiber von Übertragungsnetzen haben zudem einmalig sowohl das mit Zuschuss als auch das ohne Zuschuss berechnete bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelt zu veröffentlichen. Die Verteilnetzbetreiber sind einmalig für das Kalenderjahr 2026 verpflichtet, auf ihrer Internetseite für typisierte Abnahmefälle neben dem Netzentgelt, das sich unter Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergibt, auch ein fiktives Netzentgelt zu veröffentlichen, wie es sich ohne Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergäbe.

Die sich theoretisch ab 01.01.2026 ohne Bundeszuschuss zu den Übertragungsnetzkosten ergebenden, **fiktiven** Netzentgelte sind in der nachfolgenden Tabelle für typisierte Abnahmefälle dargestellt. Alle Entgelte gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

typisierter Abnahmefall	Jahresverbrauch	fiktives Entgelte <u>ohne</u> Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses	Entgelte <u>mit</u> Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses
Haushaltkunde (NS)	3.500 kWh	441,00 €	377,65 €
Gewerbekunde (NS)	50.000 kWh	5.072,40 €	4.167,40 €
Industrikunde (MS)	24.000.000 kWh 4.000 kW	1.016.827,60 €	726.427,60 €